

## **Verordnung**

der Stadt Prichsenstadt über den Ladenschluss an Sonntagen gemäß § 1 der Ladenschlussverordnung.

Die Stadt Prichsenstadt erlässt auf Grund des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss in der derzeit gültigen Fassung i. V. m §1 und 2 der Ladenschlussverordnung vom 21.05.2003 (GVBl S. 340, BayRS 8050-20-1-A) in der derzeit gültigen Fassung folgende Verordnung.

### **§ 1**

Die in § 1 der Ladenschlussverordnung genannten Gegenstände dürfen in Prichsenstadt (ohne Stadtteile) an den Sonn- und Feiertagen ab dem 14. Sonntag bis einschließlich dem 51. Sonntag, jedoch spätestens bis 3. Advent im Jahr verkauft werden. Ausgenommen sind die in der Verordnung über die Freigabe von Verkaufssonntagen gem. § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 19.10.2002 genannten Sonntage, sowie jeweils der Karfreitag.

Die Geschäfte dürfen jeweils von 11 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

Die genannten Regelungen sind auf die in § 3 der Ladenschlussverordnung genannten Verkaufsstellen beschränkt.

### **§ 2**

.....

Stand 14.06.2004